



EINGANG  
20. MRZ. 2019

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Geschäftsstelle des Waldbauernverbandes  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kappeler Str. 227  
40599 Düsseldorf

Datum: 21. März 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

33.1 - NF Meschenich

Auskunft erteilt:

Frau Grommes

### Einleitungsverfahren zur Flurbereinigung Meschenich

[martina.grommes@bezreg-](mailto:martina.grommes@bezreg-koeln.nrw.de)

[koeln.nrw.de](mailto:martina.grommes@bezreg-koeln.nrw.de)

Zimmer: 273

Telefon: (0221) 147 - 3215

Fax: (0221) 147 - 4181

Niederschrift über die Anhörung von Behörden und Organisationen  
gemäß § 5 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 24.01.2019

Blumenthalstraße 33,  
50670 Köln

Anlagen: 1 Kopie der Niederschrift über den o.g. Termin

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn bis

Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

die Kopie der Niederschrift über den Anhörungstermin gemäß § 5 Abs. 2  
FlurbG wird zur Kenntnisnahme und zum Verbleib überreicht.

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

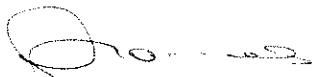
Zahlungsvise bitte an

[zentralebuchungsstelle@](mailto:zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de)

[brk.nrw.de](mailto:brk.nrw.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Grommes

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

[poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)

[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

**Niederschrift**

**über den Anhörungstermin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG  
vom 24.01.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Zimmer B 300,  
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln,  
im Rahmen des Einleitungsverfahrens zur  
Unternehmensflurbereinigung Meschenich gemäß §§ 87 ff FlurbG**

**Anwesend:**

Bezirksregierung Köln

Herr Kopka, Hauptdezernent und Terminleiter  
Herr Meul, Planungsdezernent  
Herr Müller, Projektleiter  
Frau Hussein, technische Sachbearbeiterin  
Frau Nücken, Verwaltungsmitarbeiterin  
Frau Grommes, Verwaltungssachbearbeiterin und Protokollführerin

Teilnehmer: s. beigefügte Teilnehmerliste

Um 10:05 Uhr eröffnet Herr Kopka den Termin und stellt nach der Begrüßung zunächst die Teilnehmer des Dezernats 33 der Bezirksregierung Köln vor.

Der Terminleiter stellt fest, dass zu dem Termin form- und fristgerecht geladen wurde. Er erklärt, Gegenstand des Anhörungstermins sei es, die in § 5 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz genannten Stellen einschließlich der nach § 63 BNatschG anerkannten Naturschutzvereinigungen über das geplante Neuordnungsverfahren Meschenich und dessen besondere Zweckbestimmung zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Herr Kopka führt weiter aus:

Es ist beabsichtigt, in Teilen der Städte Köln, Hürth und Brühl ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau

der B 51n - Ortsumgehung Meschenich -, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 02.02.2018 (Az.: 25.3.3.2-1/10) für den Bau der Ortsumgehung Meschenich ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2016 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Der Planungsdezernent, Herr Meul, stellt mittels einer PowerPoint-Präsentation sodann die Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens vor:

Das in Aussicht genommene, ca. 278 ha große Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Meschenich der Stadt Köln, in der Gemarkung Fischenich der Stadt Hürth sowie in der Gemarkung Vochem der Stadt Brühl. Herr Meul erklärt, dass es sich um einen eng begrenzten Planungsraum handelt. Die westliche Begrenzung bildet die Bahnlinie Köln-Bonn, im Osten grenzt die Ortslage von Meschenich an, die nördliche Begrenzung bildet das geplante Gewerbegebiet im Stadtgebiet Hürth und im Süden grenzen zwei geplante Gewerbegebiete im Stadtgebiet Brühl sowie ein Abgrabungsgebiet zur Kiesgewinnung an. Die an die Ortslage Rondorf angrenzenden Feldblöcke gehören deshalb dem geplanten Flurbereinigungsgebiet an, weil sie im Planfeststellungsverfahren als Suchraum für die Verlegung einer Kompensationsmaßnahme vorgesehen sind.

Herr Meul weist darauf hin, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können bzw. Flächen wieder ausgeschlossen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Durch die Flurbereinigung Meschenich werden die für den Neubau der B51n inklusive Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen bereitgestellt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten einen Landausgleich ohne Flächenenteignung.

Ziel der Flurbereinigung ist die Vermeidung bzw. Verminderung der verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur, indem das Planungsgebiet neugestaltet wird und der betroffene Grundbesitz zur Vermeidung von An- und Durchschneidungen neu geordnet wird.

Herr Meul erklärt, dass hierbei die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG erforderlich werden wird. Alle Grundstücke werden im Flurbereinigungsverfahren erschlossen werden.

Enteignungsrechtliche Entschädigungen sollen möglichst vermieden oder auf den notwendigen Umfang reduziert werden.

Herr Meul erklärt, dass sich der Landbedarf für die vorliegende Planung innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens auf rund 19,6 ha beläuft.

Die Ersatzlandflächen des Unternehmensträgers werden den Landbedarf voraussichtlich decken.

Auch werde ein anteiliger Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG bei der Abfindung der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich nicht erforderlich.

Herr Meul weist darauf hin, dass die Unternehmensflurbereinigung nicht vermeiden kann, dass es zu einem Verlust von Pachtflächen kommt.

Die Finanzierung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich wird zu 100 % durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW erfolgen.

Die Durchführung sei mithin für die Grundeigentümer kostenfrei.

Anschließend erläutert Herr Kopka anhand einer PowerPoint-Präsentation den Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 ff FlurbG und geht dabei insbesondere auf die Verfahrensabschnitte Bauerlaubnisverhandlungen und Wertermittlung genauer ein.

Sodann eröffnet Herr Kopka die allgemeine Erörterung über das geplante Neuordnungsverfahren.

Die Frage des Herrn Kiefer (Stadt Köln), ob es eine Karte der Flächen gibt, die der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Ersatzflächen in das geplante Flurbereinigungsverfahren einbringt, wird von Herrn Meul verneint. Zunächst sei noch der Abschluss einer Tauschverhandlung geplant. Danach werde der Landesbetrieb voraussichtlich über ausreichendes Ersatzland verfügen.

Nach allgemeiner Aussprache bittet der Terminleiter die erschienenen Behörden und Stellen um Stellungnahme zu dem geplanten Neuordnungsverfahren.

### ***Stadt Köln, - Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster -***

Der Vertreter des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Herr Kiefer, verweist auf ein mit der Stadt Hürth geplantes Grundstücksgeschäft.

### ***Stadt Köln***

Die Vertreterin des Stadtplanungsamtes, Frau Wagner, verweist auf eine schriftliche Stellungnahme der Stadt Köln, die der Flurbereinigungsbehörde am 24.01.2019 noch nicht vorliegt.

Die verspätet eingegangene Stellungnahme vom 22.01.2019 wird dieser Niederschrift in Kopie beigelegt.

### ***Rhein-Erft-Kreis Der Landrat***

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises teilt mit Schreiben vom 10.01.2019 mit, dass Bedenken hinsichtlich einer möglicherweise beabsichtigten Verlegung der planfestgestellten, rechtskräftigen CEF-Maßnahmenfläche VA 2 für die Feldlerche bestehen.

Die im behördenverbindlichen NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW genannten Anforderungen an einen Maßnahmenstandort für die Feldlerche seien unverändert zu gewährleisten.

Es solle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das rechtskräftige Kompensationskonzept geradezu vorbildlich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche vermeidet: mit 3,76 ha erfolgt die Kompensation der Straßenneubaumaßnahme vorrangig durch die Aufwertung von nicht-landwirtschaftlicher Fläche und durch die Anerkennung von Amphibienleiteinrichtungen als Ausgleichsmaßnahme.

Landwirtschaftliche Fläche werde mit lediglich 3,3 ha durch eine auf Acker angewiesene Artenschutzmaßnahme genutzt, wobei sie einem landwirtschaftlichen Betrieb unverändert als landwirtschaftliche Betriebsfläche mit Betriebsprämienberechtigung erhalten bleibt. Damit verliere die Landwirtschaft einerseits keine Fläche und andererseits ersetzt die regelmäßige Einnahme der Pflegekosten für die CEF-Maßnahme den Flächenertrag.

Die erschienene Vertreterin des Rhein-Erft-Kreises, Frau Pflanz, stellt richtig, dass sich die in der Stellungnahme mit 3,76 ha angegebene Fläche tatsächlich auf 3,96 ha beläuft.

#### **Stadt Hürth**

Die Stadt Hürth teilt mit Schreiben vom 13.12.2018 mit, dass sie im geplanten Neuordnungsgebiet über größere landwirtschaftliche Nutzflächen verfügt, welche insbesondere für Tauschzwecke bei öffentlichen Maßnahmen bzw. als Ersatzflächen bei der Ausweisung neuer Baugebiete benötigt werden.

In einem Flurbereinigungsverfahren sei die Stadt Hürth nur an Landzuteilungen interessiert.

#### **Stadt Brühl**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

#### **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz –**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

#### **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel -**

Die erschienenen Vertreter der Regionalniederlassung Vile-Eifel erheben keine Bedenken gegen die Einleitung der Flurbereinigung Meschenich.

**Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Rhein-Berg**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln –**

Herr Hesse reicht die schriftliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 14.01.2019 ein. Diese wird verlesen und ist dieser Stellungnahme in Kopie beigelegt.

Ergänzend regt Herr Hesse an, das Flurbereinigungsgebiet zu erweitern um die Flächen links und rechts der Kerkrader Straße bis zur Autobahnauffahrt A 555 und diese Flächen für Kompensationsmaßnahmen der Ortsumgehung Meschenich zu nutzen. Weiterhin solle auch das Ökokonto der Stadt Köln für die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Ortsumgehung Meschenich genutzt werden.

**Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW**

Die Vertreter der Kreisstelle verweisen auf die gemeinsam mit der Bezirksstelle abgegebene schriftliche Stellungnahme vom 14.01.2019.

**Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis im Rheinischen Landwirtschaftsverband**

Die Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis teilt mit Schreiben vom 19.12.2018 mit, dass sie die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens begrüßt.

Sie bittet zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls erforderliche Querungen mit Leerrohren versehen werden, um eine Bewässerung der angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Die in Dürrephasen dringend erforderliche Bewässerung der Sonderkulturen sei bisher durch sogenannte fliegende Leitungen sichergestellt worden. Die Errichtung solcher fliegenden Leitungen werde aufgrund des Trassenneubaus und der Durchschneidungen der Flächen und Wegeverbindungen voraussichtlich nicht mehr möglich sein. Die Verlegung von Leerrohren im Querungsbereich von Straßen sei insoweit unumgänglich.

Die Kreisbauernschaft regt weiterhin an, den gebotenen Ausgleich soweit als möglich durch sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.

Schließlich solle im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet werden, dass Landabzüge zum Nachteil der Privateigentümer nicht erfolgen, sondern soweit als möglich Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, in den Trassenbereich gelegt werden.

**Kreislandwirt und Kreisbauernvorsitzender, Ortslandwirt von Fischenich,  
Herr Willy Winkelhag**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Ortslandwirt und Ortsbauernvorsitzender von Meschenich,  
Herr Hans-Willi Buchmüller**

Herr Buchmüller erklärt, dass er selbst als Eigentümer und Pächter von Flächen im Bereich der Ortslage Rondorf von der geplanten Flurbereinigung Meschenich betroffen ist. Er kritisiert, dass in diesem Bereich Flächen für die Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Herr Meul erläutert, dass die Planfeststellung das Gebiet im Bereich der Ortslage Rondorf als Suchraum für die Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen ausweist. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass die betroffenen Feldblöcke für eine Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen nicht in Frage kommen, so sei es möglich, diese durch einen Änderungsbeschluss aus dem Flurbereinigungsverfahren auszuschließen.

**Ortslandwirt von Vochem, Herr Christoph Nagelschmitz**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Ortsbauernvorsitzender von Fischenich, Herr Markus Loeven**

Herr Loeven teilt mit Schreiben vom 08.01.2019 mit, dass die Ortsbauernschaft Fischenich-Kendenich gegen die Flurbereinigung Meschenich keinen Einspruch geltend machen werde.

Um den Schaden der aktiven Landwirtschaft möglichst gering zu halten, lehne sie einen Landabzug, zumindest bei den Beteiligten, die noch aktive Landwirtschaft betreiben, ab.

Die Gemarkung Fischenich sei geprägt von Sonderkultur und Dauerkultur Anbau auf sehr fruchtbaren Böden, was einen Zuschnitt erschwere.

Das komplette Areal werde zu Zeit mit teils „fliegender Leitungen“ bewässert, was auch durch den hohen Anteil von Sonderkulturen in Zukunft nötig sein werde.

Es wäre wünschenswert, dass an vereinzelt Stellen unter der Straße Leerrohre verlegt würden, damit die Fähigkeit der Bewässerung aller verbleibenden Flächen bestehen bleibt.

Es sei ein „Hand in Hand“ mit der Flurbereinigungsbehörde gewünscht, um die Bewirtschaftung in der Zeit bis zur Neu-Einmessung möglichst gut weiter betreiben zu können.

Außerdem schlägt Herr Loeven vor, die notwendigen Ausgleichsflächen für den Straßenbau außerhalb dieser Zone vorzunehmen und diese z. B. auf die schlechteren Böden östlich der B 51 oder auf den ehemaligen verfüllten Kiesgruben, die an das Flurbe-

reinigungsgebiet angrenzen, zu verlagern, um den Verlust wertvoller Ackerböden auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**Ortsbauernvorsitzender von Vochem, Herr Christian Boley**

Herr Boley schließt sich insbesondere bezüglich der Problematik der Beregnung der Stellungnahme des Herrn Loeven an.

**Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6  
Bergbau und Energie in NRW**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, hat mit Schreiben vom 06.12.2018 Stellung genommen.

Darin wird ausgeführt, dass das geplante Vorhaben über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 2“, „Horrem 8“ und „Horrem 11“, alle im Eigentum der RWE Power AG, liegt.

Nach den dort vorliegenden Unterlagen sei der Planungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.

**RWE Power AG**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft**

Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft teilt mit E-Mail vom 17.12.2018 mit, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.

**Geschäftsstelle des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben



**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Abtei Brauweiler**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

**Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln**

Das Eisenbahnbundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen der Eisenbahnen des Bundes teilt mit Schreiben vom 21.12.2018 mit, dass das geplante Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes zumindest räumlich berühren kann. Das geplante Flurbereinigungsgebiet grenzt direkt an die Strecke 2630, Bahn-km 11,900.

Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes, die mit dem geplanten Vorhaben kollidieren könnten, sind dem Eisenbahnbundesamt allerdings nicht bekannt.

Das Eisenbahnbundesamt bittet, zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des benachbarten Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden darf.

Es weist darauf hin, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Köln, als Betreiberin der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr**

Das Bundesamt teilt mit E-Mail vom 28.11.2018 mit, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich und im Verlauf der B51, die zugleich eine Militärstraße ist. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr keine Einwände oder Bedenken. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

**Geologischer Dienst NRW**

Der Geologische Dienst teilt mit Schreiben vom 04.12.2018 mit, dass gegen die Einleitung des Verfahrens keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Er verweist auf die in

der neu aufgelegten Karte der schutzwürdigen Böden NRW als schutzwürdig ausgewiesenen Flächen, die bei den weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen sind (Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung). Für das Plangebiet liege eine Bodenkarte vor, die bei Bedarf angefordert werden kann.

Der Geologische Dienst bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren; insbesondere bei Aufstellung eines Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

### ***Bundesanstalt für Immobilienaufgaben***

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

### ***Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln***

nicht erschienen; keine schriftliche Stellungnahme abgegeben

### ***Landesbüro der Naturschutzverbände NRW***

*Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND)*

*Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW)*

*Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)*

*Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU)*

Das Landesbüro der Naturschutzverbände teilt mit E-Mail vom 10.01.2019 mit, dass gegen die Einleitung der Flurbereinigung Meschenich keine Bedenken bestehen.

Mit E-Mail ebenfalls vom 10.01.2019 wird vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW die Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland -Stadtverband Köln - vom 06.01.2019 vorgelegt.

Der NABU –Stadtverband Köln – führt darin aus, dass bei der Umsetzung der Ortsumgehung Meschenich auch ortsübergreifende Belange zu berücksichtigen seien. Die Vorhaben zur Flurbereinigung müssen insbesondere die Schutzziele und die kumulativen Einflüsse auf die vielen betroffenen Schutzgebiete berücksichtigen.

Der geplante Streckenabschnitt werde die Fragmentierung verstärken und die ökologische Bedeutung des Plangebietes erheblich verringern.

Durch den Tausch von Flächen im Rahmen der Flurbereinigung könne es zum Verlust von bestehenden typischen Biotopen und landschaftsprägenden Strukturen kommen.

Es sei zu befürchten, dass es durch die Flurbereinigung zu einer weiteren kontinuierlichen Verschlechterung der Habitate der Amphibienarten Wechselkröte und Kreuzkröte im Regierungsbezirk Köln kommt.

Durch die Neugliederung der Flächen seien neben den Amphibien auch streng geschützte Vogelarten, wie die Feldlerche, das Rebhuhn oder der Gelbspötter betroffen. Dies mache die Anforderungen an die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wesentlich komplexer. Nur durch die kreisübergreifende und kontinuierliche Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und der Lebensräume lasse sich eine artengerechte und gesetzeskonforme Umsetzung der Flurbereinigung sicherstellen.

Abschließend fragt der Terminleiter, ob sich aus dem Verlauf der Anhörung noch weitere Diskussionspunkte ergeben hätten, die bislang noch nicht erörtert worden seien. Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

Herr Kopka weist zum Abschluss darauf hin, dass die Bezirksregierung Köln den Datenschutz ernst nimmt. Näheres mögen die Anwesenden den Datenschutzhinweisen der Behörde entnehmen.

Zum Abschluss fasst er die Ergebnisse des Termins dahingehend zusammen, dass grundlegende Bedenken gegen die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich nicht vorgebracht worden seien.

Damit schließt Herr Kopka den Anhörungstermin um 11:20 Uhr und dankt allen Anwesenden für ihre Beiträge.

gez. Grommes

gez. Meul

gez. Kopka